

II- 12426 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

WIEN, am 31. August 1990

DVR: 0000060

Zl. 729/3-VI.4/90

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dipl. Soz. Arb. Manfred SRB und Freunde
betreffend die bauliche Ausgestaltung
aller dem Bereich des Bundesministeriums
für auswärtige Angelegenheiten angehörenden
Gebäude (Nr. 5904/J-NR/1990)

5897/AB

1990 -09- 04

zu 5904/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Die Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Manfred SRB und Freunde haben am 4. Juli 1990 unter der Nr. 5904/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend bauliche Ausgestaltung aller meinem Bereich angehörenden Gebäude gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Gebäude/Einrichtungen/Dienststellen Ihres Ressorts sind
 - a) zur Gänze
 - b) teilweise (genaue Angabe der durchgeführten Maßnahmen)
 den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 gemäß ausgestaltet (bitte um detaillierte Angabe sowie den genauen Standort)?
2. Wieviele Gebäude/Baulichkeiten gehören insgesamt zu Ihrem Ressort?
3. Ist die behindertengerechte Ausstattung mit dem Rollstuhlsymbol gekennzeichnet? Wenn nein: Was sind die Gründe dafür?
4. Vor welchen Gebäuden Ihres Ressorts befinden sich Rollstuhlparkplätze?
5. Welche Gebäude/Einrichtungen/Dienststellen sind noch nicht gemäß der ÖNORM B 1600 ausgestaltet (bitte um detaillierte Angabe sowie den genauen Standort)?
6. Wie lauten die Gründen dafür?
7. In welchen Gebäuden wurden bereits einzelne bauliche Maßnahmen getroffen (bitte um genaue Angabe der einzelnen Maßnahmen sowie den genauen Standort)?

./2

- 2 -

8. Sind Sie bereit sich dafür einzusetzen, daß sämtliche Gebäude/Einrichtungen/Dienststellen Ihres Ressorts gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 ausgestaltet werden? Wenn nein: Warum nicht?
9. Wann werden diese erforderlichen Maßnahmen
 - a) durchgeführt werden und
 - b) voraussichtlich beendet sein?
10. Welche Gebäude/Einrichtungen/Dienststellen werden gerade neu errichtet bzw. umgebaut gemäß der ÖNORM B 1600 (bitte um detaillierte Angabe der Maßnahmen sowie des genauen Standortes), und wann werden diese Arbeiten beendet sein?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die bauliche Ausgestaltung der in Österreich liegenden Gebäude fällt gemäß Abschnitt C Z 21 des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, auf dessen Beantwortung der schriftlichen Anfrage Zl. 5905/J-NR/90 vom 4. Juli 1990 ich verweise.

Hinsichtlich der von den österreichischen Vertretungen im Ausland benützten Gebäude, für deren Verwaltung gemäß Abschnitt B vorletzter Satz des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zuständig ist, verweise ich auf den Umstand, daß alle österreichischen Rechtsvorschriften - somit auch die ÖNORM 1600 - ausschließlich im Gebiet der Republik Österreich unmittelbare Geltung besitzen und im Ausland nur mit Zustimmung der jeweils zuständigen staatlichen Stellen angewendet werden können. Gemäß Artikel 41 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen sind die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unterworfen, das heißt, daß sie bauliche Maßnahmen an den von ihnen benützten Gebäuden nur nach Maßgabe der örtlichen Bauvorschriften durchführen lassen dürfen.

In manchen Fällen liegen die örtlichen Ausstattungsvorschriften (z.B. in den USA, voll berücksichtigt beim Neubau der Österreichischen Botschaft Washington) über dem von der ÖNORM 1600 vorgesehenen Standard; in vielen Fällen ist aber nach den örtlichen Gegebenheiten eine sinngemäße Anwendung der ÖNORM 1600 nicht möglich.

./3

- 3 -

Weiters muß ich darauf hinweisen, daß rund die Hälfte der von meinem Ressort im Ausland benutzten Räumlichkeiten nur angemietet ist und sich nicht im Bundeseigentum befindet. Bei angemieteten Räumlichkeiten sind bauliche Maßnahmen jeweils von der Zustimmung des Gebäudeeigentümers abhängig. Schließlich muß der Kostenaufwand für erforderliche und wünschenswerte Baumaßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Einklang gebracht werden, was dazu führt, daß einzelne wünschenswerte Maßnahmen nicht sofort durchgeführt werden können.

Grundsätzlich möchte ich jedoch betonen, daß mein Ressort bemüht ist, soweit dies unter den angeführten Gegebenheiten möglich ist, eine sinngemäße Anwendung der ÖNORM B 1600 bei von österreichischen Dienststellen im Ausland benutzten Gebäuden im größtmöglichen Ausmaß sicherzustellen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

